

Geschäftsordnung des Kreistags

LANDKREIS TÜBINGEN

Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Tübingen (Vom 22. März 2017)

Erlassen aufgrund des § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 10. Oktober 1955 (Ges.Bl. S. 207) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 40) und der zwischenzeitlichen Änderungen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Kreistags, Vorsitzende / Vorsitzender

1. Der Kreistag besteht aus der Landrätin / dem Landrat und den Kreisrätinnen und Kreisräten.
2. Vorsitzende / Vorsitzender des Kreistags ist die Landrätin / der Landrat.
3. Der Kreistag wählt aus seiner Mitte 4 stellvertretende Vorsitzende, die die Landrätin / den Landrat als Vorsitzende / Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2

Fraktionen

1. Die Kreisrätinnen und Kreisräte können sich nach § 26 a LkrO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
2. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistags mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
3. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter sowie ihre Auflösung der Landrätin / dem Landrat mit.
4. Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

II. Rechte und Pflichten der Kreisrätinnen und Kreisräte und der zur Beratung zugezogenen Kreiseinwohnerinnen / Kreiseinwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Kreisrätinnen und Kreisräte

1. Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Landrätin / der Landrat verpflichtet die Kreisrätinnen und Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
3. Kreisrätinnen und Kreisräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Kreisrätinnen und Kreisräte

1. Eine Fraktion oder ein Sechstel der Kreisrätinnen und Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung verlangen, dass die Landrätin / der Landrat den Kreistag unterrichtet. Ein Viertel der Kreisrätinnen und Kreisräte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragstellerinnen / die Antragsteller vertreten sein.
2. Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat kann an die Landrätin / den Landrat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
3. Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Kreistags von der Landrätin / vom Landrat mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt die Landrätin / der Landrat Zeit und Art der Beantwortung mit.
4. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
5. Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 LkrO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
6. Die Ziffern 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 42 Abs. 3 LkrO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5 Amtsführung

Die Kreisrätinnen und Kreisräte und die zur Beratung zugezogenen Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist die Vorsitzende / der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

1. Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Kreisrätinnen und Kreisräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie die Landrätin / der Landrat von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Ziffer 3 bekannt gegeben worden sind.
2. Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

§ 7 Vertretungsverbot

1. Die Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche und Interessen einer Anderen / eines Anderen gegen den Landkreis nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreterinnen / Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Kreistag. Insbesondere darf eine dem Kreistag angehörende Rechtsvertreterin / ein dem Kreistag angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen den Landkreis nicht übernehmen.
2. Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohnerinnen und Einwohner finden die Bestimmungen der Ziffer 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Landrätin / der Landrat.

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

1. Eine Kreisrätin / ein Kreisrat oder eine zur Beratung zugezogene Kreiseinwohnerin / ein zur Beratung zugezogener Kreiseinwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihr / ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a) der Ehegattin / dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin / dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - b) einer / einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einer / einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 - c) einer / einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht oder
 - d) einer von ihr / ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

2. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die Kreisrätin / der Kreisrat oder die zur Beratung zugezogene Einwohnerin / der zur Beratung zugezogene Einwohner
 - a) gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich die Kreisrätin / der Kreisrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 - b) oder dessen Ehegattin / Ehegatte, Lebenspartnerin / Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafterinnen / Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist die Kreisrätin / der Kreisrat oder die zur Beratung hinzugezogene Einwohnerin / der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreterin / Vertreter des Landkreises oder auf Vorschlag des Landkreises Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;
 - c) Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreterin / Vertreter oder auf Vorschlag des Landkreises angehört, oder
 - d) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

3. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Ziffern 1 d) und 2 a) finden auch dann keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Landkreises eine kreisangehörige Gemeinde betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der kreisangehörigen Gemeinden betrifft, die sich aus der Zugehörigkeit zum Landkreis ergeben und nach gleichen Grundsätzen für die kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt werden.

4. Die Kreisrätin / der Kreisrat und die zur Beratung zugezogene Einwohnerin / der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei der / dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit der Betroffenen / des Betroffenen

bei Mitgliedern des Kreistags der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst die Landrätin / der Landrat.

5. Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss sie / er sich in den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss sie / er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Kreistags

§ 9

Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

1. Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Kreistags, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
2. Zu den öffentlichen Sitzungen des Kreistags hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
3. In nichtöffentlicher Sitzung nach Ziffer 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 10

Ältestenrat

1. Dem Ältestenrat gehören außer der Landrätin / dem Landrat als Vorsitzende / Vorsitzender die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an.
2. Der Ältestenrat wird von der Landrätin / vom Landrat bei Bedarf einberufen. Er berät sie / ihn in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Kreistags.
3. Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 11

Verhandlungsgegenstände

Der Kreistag verhandelt über die Verhandlungsgegenstände nach § 29 Abs. 1 Satz 1 LkrO.

§ 12

Sitzordnung

Die Kreisrätinnen und Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Landrätin / der Landrat die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Kreistag. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertreterinnen / Vertretern im Kreistag festgelegt. Kreisrätinnen und Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist die Landrätin / der Landrat den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

1. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Ziffer 2 gilt entsprechend.
2. Die Landrätin / der Landrat beruft den Kreistag schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 15). In der Regel finden Sitzungen am Mittwoch statt. In Notfällen kann der Kreistag ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
3. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch die Landrätin / den Landrat als Einladung. Kreisrätinnen und Kreisräte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 14 Tagesordnung

1. Die Landrätin / der Landrat stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
2. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisrätinnen und Kreisräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Kreistags gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
3. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
4. Die Landrätin / der Landrat kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Sie / er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Ziffer 2.

§ 15 Beratungsunterlagen

1. Der Einberufung nach § 13 fügt die Landrätin / der Landrat die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
2. Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
3. Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

1. Der Kreistag kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
2. Die Vorsitzende / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Kreistags. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Kreistags oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

1. Die Vorsitzende / der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie / er kann Zuhörerinnen / Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
2. Kreisrätinnen und Kreisräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Kreistag

1. Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Kreistag im Einzelfall nichts anderes beschließt.
2. Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
3. Der Kreistag kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
4. Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
5. Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Kreisrätinnen und Kreisräte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Kreistag

1. Den Vortrag im Kreistag hat die Vorsitzende / der Vorsitzende. Sie / er kann den Vortrag einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter des Landkreises oder anderen Personen übertragen.
2. Die Landrätin / der Landrat kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Kreistags sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
3. Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Kreistags muss er, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Landkreises zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 20

Redeordnung

1. Die Vorsitzende / der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Ziffer 1). Sie / er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt sie / er die Reihenfolge. Eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihr / ihm von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden erteilt ist.
2. Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
3. Kurze Zwischenfragen an die jeweilige Rednerin / den jeweiligen Redner sind mit deren / dessen Zustimmung und der Zustimmung der / des Vorsitzenden zulässig.
4. Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin / jedem Redner das Wort ergreifen; sie / er kann ebenso der / dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen / Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
5. Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Kreistag die Dauer der Bera-

tung und die Redezeit beschränken.

6. Eine Rednerin / ein Redner darf nur von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung ihrer / seiner Befugnisse unterbrochen werden. Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann die Rednerin / den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihr / ihm die Vorsitzende / der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21 Sachanträge

1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
2. Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt des Landkreises nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

1. Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Sie werden durch Erheben beider Hände angezeigt.
2. Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der Antragstellerin / dem Antragsteller und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden erhält je eine Rednerin / ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Kreisrätinnen und Kreisräte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
3. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 18 Ziffer 5),
 - c) der Antrag, die Redeliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
4. Eine Kreisrätin / ein Kreisrat, die / der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Nr. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Redeliste) nicht stellen.
5. Für den Schlussantrag gilt § 18 Ziffer 5.
6. Wird der Antrag auf „Schluss der Redeliste " angenommen, dürfen nur noch diejenigen Kreisrätinnen und Kreisräte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Redeliste vorgemerkt sind.

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

1. Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).
2. Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
3. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
4. Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
5. Ist keine Beschlussfähigkeit des Kreistags gegeben, entscheidet die Landrätin / der Landrat an Stelle des Kreistags nach Anhörung der nicht befangenen Kreisrätinnen und Kreisräte. Ist auch die Landrätin / der Landrat befangen, findet § 124 GemO i.V.m. § 32 Abs. 4 LkrO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertreterin / zum Stellvertreter der Landrätin / des Landrats bestellt.
6. Bei Berechnung der Hälfte bzw. eines Viertels „aller Mitglieder“ nach den Ziffern 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von der gesetzlichen Mitgliederzahl die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden einer Kreisrätin / eines Kreisrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden konnten, abgezogen wird.
7. Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Kreistag beschlussfähig ist.

§ 24 Abstimmungen

1. Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Vortragenden / des Vortragenden (§ 19 Ziffer 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Landrätin / der Landrat hat kein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Kreistag stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Die Vorsitzende / der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann sie / er

dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann die Vorsitzende / der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

4. Der Kreistag kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Ziffer 2.

§ 25 Wahlen

1. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht. Die Landrätin / der Landrat hat kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin / ein Bewerber zur Wahl und hat diese / dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem sie / er ebenfalls mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten muss. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
2. Die Stimmzettel sind von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Die Vorsitzende / der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Kreistag bestellten Mitglieds oder einer / eines Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Kreistag bekannt.
3. Ist das Los zu ziehen, so hat der Kreistag hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende oder in ihrem / seinem Auftrag die Schriftführerin / der Schriftführer stellt in Abwesenheit der / des zur Losziehung bestimmten Kreisrätin / Kreisrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Landkreisbediensteten

1. Der Kreistag entscheidet im Einvernehmen mit der Landrätin / dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Landkreises; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einer Arbeitnehmerin / einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Die Landrätin / der Landrat ist zuständig, soweit der Kreistag ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
2. Über die Ernennung und Einstellung der Bediensteten des Kreises ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einer Arbeitnehmerin / einem Arbeitnehmer.

§ 27 Persönliche Erklärungen

1. Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Kreistags, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

- b) wer einen während der Verhandlung gegen sie / ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder
wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Rednerinnen / Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

2. Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 28 Fragestunde

1. Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags können Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 LkrO Fragen zu Kreisangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung stellen oder Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde). Diese müssen sich auf das Aufgabengebiet des Kreistags oder der Landrätin / des Landrats beziehen und für eine Behandlung in öffentlicher Sitzung geeignet sein. Fragen, die in den Bereich der Weisungsaufgaben fallen, werden nur beantwortet, wenn dem andere Belange nicht entgegenstehen.
2. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll nicht mehr als 15 Minuten in Anspruch nehmen.
3. Jede Berechtigte / jeder Berechtigte nach Ziffer 1 Satz 1 darf zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Fragen stellen oder Vorschläge machen. Die Beiträge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von 2 Minuten nicht überschreiten.
4. Zu den Fragen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende / der Vorsitzende Stellung. Können Fragen nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde oder schriftlich. Von einer Beantwortung von Fragen muss abgesehen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern (§ 30 Abs. 1 Satz 2 LkrO). Zweck der Fragestunde ist ausschließlich die Beantwortung von Fragen durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, nicht z.B. eine Diskussion mit den Einwohnerinnen und Einwohnern oder dem Gremium.

§ 29 Anhörung

1. Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Kreistag auf Antrag der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, einer Kreisrätin / eines Kreisrats oder betroffener Personen und Personengruppen.
2. Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Satz 2 LkrO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Kreistag kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
3. Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Kreistags oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Kreistag im Einzelfall.
4. Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Kreistags eine neue Sachlage, kann der Kreistag eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

IV. Niederschrift

§ 30 Inhalt der Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
2. Die Vorsitzende / der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre / seine Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 31 Führung der Niederschrift

1. Die Niederschrift wird von der Schriftführerin / vom Schriftführer geführt.
2. Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
3. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, von zwei Kreisrätinnen / Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 32 Anerkennung der Niederschrift

1. Die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen wird den Kreisrätinnen und Kreisräten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
2. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen wird den Kreisrätinnen und Kreisräten durch Auflegen in der nächsten Sitzung bekanntgegeben.
3. Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

§ 33
Einsichtnahme in die Niederschrift

1. Die Kreisrätinnen und Kreisräte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
2. Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, an denen sie wegen Befangenheit nicht mitwirken durften, nicht einsehen.
3. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnerinnen und Einwohnern gestattet.

V. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 34
Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistags

1. Die Geschäftsordnung des Kreistags findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Beschließende Ausschüsse
 - aa) Vorsitzende / Vorsitzender der Ausschüsse ist die Landrätin / der Landrat. Im Falle der Vorberatung nach § 34 Abs. 4 LkrO hat die Landrätin / der Landrat Stimmrecht. Die beschließenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte drei stellvertretende Vorsitzende. Diese führen den Vorsitz nur für den Fall der Verhinderung der Landrätin / des Landrats und für den Fall, dass sie / er die Erste Landesbeamtin / den Ersten Landesbeamten mit ihrer / seiner Vertretung nicht beauftragt.
 - bb) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Kreisrätinnen und Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht übersteigen.
 - cc) Die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel öffentlich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 LkrO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
 - dd) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 23 Abs. 2 S. 1 nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle oder ohne Vorberatung.
 - b) Beratende Ausschüsse
 - aa) Vorsitzende / Vorsitzender der Ausschüsse ist die Landrätin / der Landrat. Sie / er hat Stimmrecht und kann die Erste Landesbeamtin / den Ersten Landesbeamten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrätin / Kreisrat ist, mit ihrer / seiner Vertretung beauftragen.
 - bb) In die beratenden Ausschüsse können durch den Kreistag sachkundige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Kreisrätinnen und Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht übersteigen
 - cc) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 LkrO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
 - dd) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Kreistag ohne Vorberatung.

- c) Jugendhilfeausschuss
Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Landkreisordnung und die Regelungen unter Ziffer 1.a) und 1.b) soweit im Achten Buch Sozialgesetzbuch und im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg nichts anderes bestimmt ist.
2. Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen. Haben sich die Mitglieder der Ausschüsse als verhindert gemeldet, sorgt die Vorsitzende / der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreterin / des Stellvertreters.

VI. Schlussbestimmung

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22. März 2017 in Kraft.

§ 36 Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 30. März 1977 außer Kraft.

Tübingen, den 22. März 2017

Der Vorsitzende des Kreistags



Joachim Walter
Landrat